

# RS Vwgh 1996/5/29 93/13/0300

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §115;

BAO §166;

BAO §169;

## Rechtssatz

Angesichts des Vorliegens gerichtlicher Vernehmungsprotokolle begründete es keine relevante Mängelhaftigkeit des Verfahrens, daß jemand im abgabenbehördlichen Verfahren als Auskunftsperson und nicht als Zeuge vernommen wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993130300.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

03.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)